

Alfred J. Noll (Wien)

Die Freiheit der Wissenschaft im Lichte der Strafjustiz

Vorläufige Anmerkungen zum Urteil Haider vs. Pelinka

Der Innsbrucker Politologe Dr. Anton Pelinka wurde am 11. Mai d.J. vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen „übler Nachrede“ gegenüber dem Privatankläger Dr. Jörg Haider in erster Instanz verurteilt. Die Redaktion der ÖZP hat – in Absprache mit dem HerausgeberInnenkomitee und dem Vorstand der ÖGPW – den Wiener Rechtsanwalt und Politikwissenschaftler DDr. Alfred Noll ersucht, dieses – noch nicht rechtskräftige – Urteil zu kommentieren.

Das vom Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka gesprochene und noch nicht rechtskräftige Urteil hat für breite (auch internationale) Resonanz gesorgt. Die nachstehenden Hinweise informieren einerseits über den sachlichen Gehalt des Urteils und seiner Begründung (dies ist in der Öffentlichkeit bisher nur verkürzt geschehen), sie sollen aber gleichzeitig handwerkliche und argumentative Defizite dieses Urteilspruches knapp aufzeigen. Eine abschließende Kommentierung des Falles Haider vs. Pelinka ist ohnedies erst möglich, wenn es ein rechtskräftiges Urteil gibt – dieses steht zur Zeit noch aus.

1. In der schriftlichen Ausfertigung des Urteils (Landesgericht für Strafsachen Wien vom 11. Mai 2000, GZ. 9bE Vr 8407/99, Hv 5098/99) heißt es:

„Univ. Prof Dr. Anton Pelinka ist schuldig, er hat ca. im Frühjahr 1999 im Rahmen eines in weiterer Folge veröffentlichten Interviews mit einem Journalisten des italienischen Fernsehens RAI den Privatankläger Dr. Jörg Haider dadurch einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen, dass er, wie im Rahmen der Fernsehsendung ‚Telegiornale‘ der RAI vom 1. 5. 1999 veröffentlicht, äußerte, ‚Haider hat in seiner Karriere immer wieder bestimmte Aus-

sagen gemacht, die als Verharmlosung des Nationalsozialismus zu werten sind. Er hat einmal die Vernichtungslager ‚Straflager‘ genannt. Insgesamt ist Haider verantwortlich für eine neue Salonfähigkeit bestimmter nationalsozialistischer Positionen und bestimmter nationalsozialistischer Äußerungen‘. – Er hat hiedurch begangen das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB und wird hiefür nach § 111 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à S 2.000,- Gesamtstrafe S 60.000,- [...] verurteilt.“ Diese Geldstrafe wurde bedingt nachgesehen. Zudem wurde Pelinka zum Kostenersatz und zum Ersatz der Kosten der Urteilsveröffentlichung verurteilt.

2. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die Ausführungen von Pelinka korrekt wiedergegeben wurden und er „keine weiteren Ausführungen zur Bezeichnung der Vernichtungslager als Straflager durch Dr. Haider gemacht (hat). Er hat im Rahmen des Interviews auch keine weiteren, seine Ausführungen stützenden Beispiele ‚bestimmter Aussagen‘ des Privatanklägers dargelegt“. Mit der inkriminierten Äußerung werde Dr. Haider „in ein Naheverhältnis zum Nationalsozialismus gebracht. Auch die Verantwortlichkeit für eine neue Salonfähigkeit ist als Vorwurf der Beschönigung und Verharm-

losung des Nationalsozialismus und somit die inkriminierte Äußerung insgesamt als Vorwurf strafbarer Handlungen nach § 3 g Verbotsgesetz zu erkennen. Der Zuhörer und -seher erkennt aus der beispielhaften Ausführung der Äußerung des Privatanklägers, der die Vernichtungslager ‚Straflager‘ genannt habe, dass dies Grundlage für die Dr. Jörg Haider vorgeworfene Beschönigung und Verharmlosung nationalsozialistischer Positionen und nationalsozialistischer Äußerungen sei. Nähere Informationen, insbesondere der Zusammenhang, in dem Dr. Jörg Haider das Wort ‚Straflager‘ wählte, erhält der Medienkonsument nicht. Der Beschuldigte hat dies auch in seinem Interview nicht näher ausgeführt.“

Haider hatte in einer Rede vor dem Nationalrat am 8. Februar 1995 tatsächlich gesagt: „Denn das Nichtintegrieren einer ethnischen Minderheit, die schon einmal vor 50 Jahren fast vernichtet wurde in den Straflagern des Nationalsozialismus, sie wieder auszusiedeln und auszugrenzen, hängt damit zusammen, dass man den Willen, den man hier bekundet, in der praktischen Politik gar nicht einbringt.“ – Und in einem Profil-Interview vom 13. 2. 1995 beteuerte Haider: „... ich habe unmißverständlich von der Massenvernichtung in diesen Lagern gesprochen.“

Zwar erkennt auch das Landesgericht für Strafsachen, dass Haiders Rede von der „ordentlichen Beschäftigungspolitik im Dritten Reich“ (Rede vom 13. Juni 1991 vor dem Kärntner Landtag) „als Verharmlosung dieses wesentlichen Aspekts der NS-Politik zu verstehen (ist)“, und dass die von Haider „vergleichsweise herangezogene Beschäftigungspolitik im Dritten Reich beschönigt (wird)“; und das Gericht sieht insbesondere in der von Haider 1995 vor der „Kameradschaft IV“ in Krumpendorf gehaltenen Rede ein „Lob der Überzeugung der Angehörigen der Kameradschaft IV“. Das Gericht stellt deshalb insgesamt (auch unter Heranziehung des von Haider vorgenommenen Churchill/Stalin-Vergleichs und weiterer Äußerungen) fest, dass diese Äußerungen Haiders „nicht nur für den politisch vorgebildeten und verständigen Beobachter und Zuhörer, sondern auch für den Durchschnittsbürger als Ausflüß-

se einer ambivalenten Einstellung gegenüber einzelnen Aspekten des Nationalsozialismus zu erkennen insofern, als eine unmißverständliche umfassende Negativbewertung ausbleibt oder durch Vergleiche das Einzigartige relativiert wird“. Bei seiner Rede am 8. Februar 1995 im Nationalratsplenium habe Haider aber nicht isoliert von „Straflagern“ gesprochen. „Durch die Anführung der Verwendung des Wortes ‚Straflager‘ seitens des Privatanklägers, ohne jedoch zumindest den ganzen Satz, in dessen Zusammenhang Dr. Jörg Haider das Wort ‚Straflager‘ gewählt hatte, bekanntzugeben, wird eine sachliche Information vorenthalten, nämlich, dass der Privatankläger das Wort ‚Straflager‘ mit der Massenvernichtung ethnischer Minderheiten in Konnex setzte, wodurch der Medienkonsument der RAI lediglich verzerrend informiert wird. Es entsteht dadurch der Eindruck, Dr. Jörg Haider habe Konzentrationslager gleichgesetzt mit einem Gefangenenlager, in dem Personen, die aufgrund vorangegangenen Verhaltens bestraft wurden, festgehalten werden. Eine solche Aussage versteht auch der durchschnittlich gebildete Medienkonsument als Fehlen der erforderlichen Unterscheidung der Organisation und Abläufe in nationalsozialistischen Vernichtungslagern zu ‚Straflagern‘. Es liegt somit eine seitens des Beschuldigten erfolgte Bewertung bzw. Schlußfolgerung aufgrund eines unzulässig verfälschten Sachverhalts vor. Dies führt auch zu dem in diesem Zusammenhang unrichtigen Verständnis der Medienkonsumenten, der Privatankläger habe durch Verwendung des Wortes ‚Straflager‘ sich im nationalsozialistischen Sinn betätigt, nämlich verharmlost und beschönigt. Der demgegenüber tatsächlich seitens des Privatanklägers hergestellte Zusammenhang mit der Massenvernichtung konnte aufgrund der [...] Wortmeldung des Privatanklägers vor dem Nationalratsplenium am 8. 2. 1995 im Zusammenhalt mit den diesbezüglichen Ausführungen in seiner Zeugenaussage festgestellt werden.“

Zusammengefasst sei also – so das Strafgericht – die von Pelinka „vorgenommene Einschätzung im Rahmen seiner Verantwortung, nämlich ‚mangelnde Trennschärfe‘ auch in Verbindung mit den notorischen, den Nationalsozialismus verurteilenden Äußerungen des

Privatanklägers nachvollziehbar. Ebenso nachvollziehbar ist die seitens des Beschuldigten in seiner Verantwortung dargelegte Einschätzung, Dr. Jörg Haider sei kein Nationalsozialist, er lasse jedoch Grauzonen offen. Gerade das ist jedoch der inkriminierten Äußerung nicht zu entnehmen, sondern der darüber hinausgehende Vorwurf des immer wieder erfolgten Verstoßes gegen § 3 g Verbotsgesetz.“

Rechtlich folge aus all dem, „dass der konkrete im Interview erhobene Vorwurf der Verharmlosung der Konzentrationslager als Straflager nicht berechtigt ist und dem Medienkonsumenten ein zur Bewertung wesentliches Sachsubstrat vorenthalten wurde. Er wird damit der Möglichkeit beraubt, sich seine eigene Meinung zu bilden. Der Beschuldigte hat darüber hinaus dem Privatankläger wiederholte Verharmlosung des Nationalsozialismus vorgeworfen und erstreckte sich das Beweisverfahren auf die seitens des Beschuldigten angeführten anderen Aussagen und Agitationen des Dr. Jörg Haider, die als entsprechendes Substrat der vorgenommenen Wertung zugrunde gelegt werden könnten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese im Rahmen des Beweisverfahrens angeführten und festgestellten Äußerungen und Agitationen des Privatanklägers nur teilweise – Thema ‚Beschäftigungspolitik‘ und ‚Kruppendorfrede‘ – geeignet sind, einen Wertungsexzess auszuschließen, wenn es zu einer vollständigen Information kommt. Der Beschuldigte hat den Medienkonsumenten die Möglichkeit der Meinungsbildung an Hand gerade dieser Grundlagen nicht ermöglicht und kann im Grunde des festgestellten Sachverhalts ein derartiges Vorwissen beim Medienkonsumenten auch keineswegs vorausgesetzt werden. Wenn nun gerade die im Zusammenhang der inkriminierten Äußerung erhobene Behauptung sich im Beweisverfahren als falsch erweist und zur eigenen Beurteilung als allenfalls lediglich ein verkürzt in Erinnerung gebliebener ‚Sager‘ der ‚ordentlichen Beschäftigungspolitik‘ zur Verfügung steht, kann der Bedeutungsinhalt des Vorwurfs durch den geführten aber keineswegs vollständig erbrachten Wahrheitsbeweis (arg. ‚immer wieder‘) nicht abgedeckt werden, da es hier nicht um die Frage ‚mangelnder Trennschärfe‘

und ‚Offenlassen von Grauzonen‘, sondern um den Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens geht. Auf Basis unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht kein Recht zur freien Meinungsäußerung.“ – Soweit das Landesgericht für Strafsachen Wien.

3. Das Urteil ist ein österreichisches Spezifikum, das wohl in kaum einem anderen Land möglich wäre. In den USA schon deshalb nicht, weil die Meinungsfreiheit im Konflikt mit den Persönlichkeitsrechten den generellen Vorrang genießt und das Heilmittel gegen die Gefahren der Meinungsfreiheit „more speech, not enforced silence“ ist (Whitney v. California, 274 U.S. 357 [377]); und auch in der BRD nicht, weil die dort maßgeblichen Kriterien der fallbezogenen Abwägung zwischen den kollidierenden Rechtspositionen eine Verurteilung Pelinkas verhindert hätten. – Bei uns freilich gehen die Uhren (noch) anders: Das österreichische Gericht konstatiert zwar (zusammengefasst), dass Haider einzelne Aspekte des Nationalsozialismus verharmlose, verurteilt aber Pelinka just wegen dieser (zutreffenden) Einschätzung, weil er in seiner Aussage gegenüber dem italienischen Fernsehen ein Beispiel („Straflager“) angeführt habe, das diese (an sich zutreffende) Einschätzung nicht belegen könne. Mit dieser Entscheidung wird nicht nur gegen das schrankenlose Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 17 StGG) und das unter Gesetzesvorbehalt stehende Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) verstoßen, sondern auch das Strafrecht selbst nicht ernst genommen; dazu die notwendigerweise ganz knappen Bemerkungen:

- Gemäß Art. 17 StGG gilt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist absolut. Zwar gelten auch für die Wissenschaft die allgemeinen Schranken der Rechtsordnung (sog. „immanente Grundrechtsschranken“), aber die Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit, die Auswirkungen allgemeiner Gesetze (etwa des Strafrechts) sind, müssen verhältnismäßig sein. Diese Verhältnismäßigkeit wird nicht gewahrt, wenn Pelinka die Zusammenfassung seiner wissenschaftlichen Analyse im Rahmen

eines Interviews verboten wird. Allenfalls könnte man darüber streiten, ob die Präsentation seiner wissenschaftlichen Forschung in Form eines Interviews unter „Lehre“ fällt; die besseren Gründe sprechen aber meines Erachtens dafür, auch diese Form der Wissenschaftskommunikation unter „Lehre“ zu subsumieren, und die „Lehre“ nicht nur auf traditionelle Publikations- und Vortragsformen zu beschränken. Jedes andere Ergebnis würde die durch die „Mediengesellschaft“ für die Wissenschaftskommunikation gesetzten Bedingungen verkennen. Ärgerlich und erstaunlich also, dass das Urteil nicht einmal einen Hinweis auf die Wissenschaftsfreiheit enthält.

- Das Urteil verstößt aber auch gegen das durch Art. 10 Abs. 1 EMRK eingeräumte Recht auf freie Meinungsäußerung. Zwar steht dieses Recht unter Gesetzesvorbehalt, kann also Einschränkungen unterworfen werden, „wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten“ (Art. 10 Abs. 2 EMRK); eine derartige Einschränkung ist aber eben nur dann zulässig, wenn der Eingriff notwendig ist. Das Erfordernis, im Falle ehrenrühriger Werturteile zur Erlangung einer Strafflosigkeit den Wahrheitsbeweis erbringen zu müssen (§ 111 StGB), wurde wiederholt als konventionswidriger Eingriff qualifiziert (Anlass für diese Judikatur waren gerade Verurteilungen österreichischer Journalisten [Lingens, Oberschlick]). Der Oberste Gerichtshof hat dieser Rechtsprechung insofern Rechnung getragen, als er nur mehr „Wertungsexzesse“ unter § 111 Abs. 1 StGB subsumiert. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat aus ähnlichen Erwägungen ausgesprochen, dass die Zulässigkeit wertender Äußerungen nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass den LeserInnen Tatsachen mitgeteilt werden, die ihnen die kritische Beurteilung der Wer-

tung ermöglichen (BVerfG 42, 163 [170f.]). Das österreichische Urteil gegen Pelinka wird diesen Anforderungen nicht gerecht, es wird also spätestens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an den Klippen der international fixierten Menschenrechtsstandards zerschellen.

- Unabhängig von diesen grundrechtlichen Erwägungen hätte es auch aus strafrechtlicher Sicht nicht zur Verurteilung Pelinkas kommen dürfen: Selbst dann nämlich, wenn die gerichtliche Einschätzung stimmen würde, dass das von Pelinka angeführte Beispiel der Verharmlosung (Haiders Rede von den „Straflagern“) falsch sei, hatte Pelinka einen die Verurteilung ausschließenden Rechtfertigungsgrund für seine Aussage. Denn der durch die wissenschaftliche Einschätzung Pelinkas erfolgten Beeinträchtigung der Ehre Haiders ist weniger Gewicht beizumessen als dem Interesse an einer wissenschaftlichen Untersuchung und Veröffentlichung demokratiegefährdender Vorgänge und Entwicklungen. Die von Pelinka im Rahmen des Interviews abgegebene Einschätzung Haiders erfolgte daher in Wahrnehmung allgemein anerkannter schutzwürdiger Interessen (§ 114 Abs. 2 StGB), denen gegenüber der Ehrenschutz Haiders zurückzutreten hat. Die Verurteilung Pelinkas verstößt daher auch gegen § 114 Abs. 1 StGB („Strafflosigkeit wegen Ausübung eines Rechtes oder Nötigung durch besondere Umstände“). Gerade hier ist es ein besonderes Ärgernis, dass das Landesgericht für Strafsachen diesen genuin strafrechtlichen Aspekt nicht einmal erwähnt: Der OGH hat in einer sachlich einschlägigen Entscheidung aus dem Jahre 1980 (ÖJZ 1981, 296) nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es unabdingbar ist, sich in derartigen Fällen in tatsächlicher und rechtlicher Sicht mit der Frage einer allfälligen Rechtfertigung nach § 114 Abs. 1 StGB auseinanderzusetzen: Die Mitwirkung des einzelnen Bürgers/der einzelnen Bürgerin an der staatlichen Willensbildung sei in einem liberalen und demokratischen Staat unabdingbar, „weil sie das Funktionieren der demokratischen Staatsordnung gewährleistet, die ihr allenfalls drohenden Gefahren aufzeigt und

darüber hinaus insofern vor der Erstarrung des öffentlichen Lebens schützt, als sich in der Fülle der einzelnen Meinungen ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die Lösung von Fragen des öffentlichen Interesses zeigt". Das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen wird dem damit aufgestellten – auch und gerade für die Strafrechtspraxis relevanten! – Postulat leider nicht gerecht.

4. Angesichts dieser Entscheidung wird erneut offensichtlich, dass es sich die österreichische Politikwissenschaft bisher nicht hat zum Thema werden lassen, was unsere Strafgerichte machen. Das liegt vermutlich an der in Österreich grassierenden (und in ihrer Wirksamkeit weit über die JuristInnen hinausgehenden) Hypertrophie der Trennung von Politik und Recht. Politikwissenschaftlich formuliert geht es um die Frage, warum die Grundrechte und die einschlägigen Entscheidungen des VfGH und des EGMR so wenig „anreizkompatibel“ sind: Die österreichische Strafjustiz zeigt sich in vielen Fällen immer noch nicht willens und/

oder nicht fähig, die durch die EMRK als Bestandteil der österreichischen Verfassung festgelegten Menschenrechte angemessen zu berücksichtigen. Fragen ließe sich auch, warum es innerhalb der österreichischen Richterschaft so viel Widerstand dagegen gibt, Entscheidungen der ordentlichen Gerichte durch den VfGH auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen (so wie dies in den USA durch den Supreme Court oder in der BRD durch das BVerfG erfolgt). Insofern ist dieses Urteil auch eine aktuelle Herausforderung an die österreichische Politikwissenschaft.

AUTOR

DDr. Alfred NOLL, Rechtsanwalt in Wien, Univ.Dozent für Öffentliches Recht und Rechtslehre und Medienrechtsexperte.

Adresse: Alserstraße 21, 1080 Wien; e-mail: kanzlei@jus.at